
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0334/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.10.2021	öffentlich

Einwohnerfragestunde - Gewerbegebiet Mehringer Höhe

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem wegweisenden Beschluss vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) einzelnen Verfassungsbeschwerden teilweise stattgegeben. Die Karlsruher Richter verpflichteten den Gesetzgeber, bis Ende kommenden Jahres die Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen für die Zeit nach 2030 näher zu regeln. Insoweit sei das Deutsche Klimaschutzgesetz (KSG) in diesem Punkt mit dem Grundgesetz unvereinbar.

In der Entscheidung wird die Bedeutung des Klimaschutzes und die Dynamik des Klimawandels in Bezug zu Staatlichen Handlungserfordernissen, bezogen auf den Gesetzgeber, dargelegt. Es werden nicht die Ziele des Klimaschutzgesetzes als solche als verfehlt angesehen, vielmehr fehlt es nach Ansicht der Verfassungsrichter an hinreichend klaren Vorgaben hinsichtlich der Erreichung der festgelegten Klimaschutzziele.

Nach dem Gesetz werden die Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise um mindestens 55 Prozent gemindert. Das KSG regelt außerdem zulässige Jahresemissionsmengen in verschiedenen Sektoren. Eine Regelung über 2030 hinaus enthält das Gesetz jedoch nicht. Vielmehr legt die Bundesregierung im Jahr 2025 für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen durch Rechtsverordnung fest.

Das Gericht sieht hierin einen Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte der Beschwerdeführer:innen, da insbesondere zu befürchten sei, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele in den kommenden Jahren die Maßnahmen drastisch verschärft werden müssten und es hierdurch zu Einschränkungen der Freiheitsrechte kommen könne.

Es dürfe aber nicht einer Generation zugestanden werden, "unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde".

Der Gesetzgeber wird daher durch das Bundesverfassungsgericht verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln.

Dies vorangestellt ist zu der Anfrage in Bezug auf ein etwaiges Gewerbegebiet auf der Mehringer Höhe zunächst zu sagen, dass sich die Beurteilung eines konkreten Einzelvorhabens immer auf die momentan bestehende Rechtslage beziehen muss. Insofern die Kreisverwaltung im Genehmigungsverfahren also relevant agiert, darf der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der ohnehin nicht den konkreten Einzelfall betreffen kann, nicht als Maßstab herangezogen werden. Allerdings werden in den umfangreichen Genehmigungsverfahren auch umfassende Prüfungen in Bezug auf Belange von Umwelt- und Klimaschutz überprüft und abgewogen.

Bei dem beabsichtigten Gewerbegebiet auf der Mehringer Höhe handelt es sich derzeit um ein Projekt in Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Schweich (Flächennutzungsplan) und der Ortsgemeinde Mehring (Bebauungsplan). Um die Übereinstimmung des konkreten Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung zu überprüfen, findet derzeit zunächst ein Raumordnungsverfahren statt.

Der Kreistag hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, sich grundsätzlich an dem Projekt beteiligen zu wollen. Hintergrund ist der akute Mangel an geeigneten, attraktiven Gewerbeflächen im Landkreis. Der ohnehin in Relation eher steuerschwache Landkreis Trier-Saarburg ist auf den Erhalt und Festigung seines soliden Mittelstandes angewiesen und benötigt hierfür adäquate neue Flächen. Diese stehen absehbar immer in Konflikt mit anderen Belangen. Der Kreistag hat sich wegen der sich abzeichnenden Problematik bezogen auf divergierende übergeordnete Belange auf dem Gebiet der Mehringer Höhe ein konkretes Votum auf der Grundlage weiterer Fakten vorbehalten, die erst im Rahmen der Planungsprozesse zu gewinnen sind. Hier spielen sicherlich auch noch andere Fragen, wie etwa die Wirtschaftlichkeit, die für die Kommunen häufig auch von Förderungen durch das Land abhängt, in die Entscheidungsfindung hinein.

Aus Sicht der Verwaltung kann die im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellte Frage derzeit daher noch nicht seriös beantwortet werden, da die notwendigen Fakten erst umfassend erarbeitet und vorgelegt und die diesbezüglichen Abwägungen in Bezug auf das Ob und Wie des Projekts erst noch vorgenommen werden müssen. Dann wird zu entscheiden sein, ob dieses Projekt zur Durchführung kommt und wenn ja, welche Folgen eine diesbezügliche Festlegung auf andere Bereiche hat.

Hier schließt sich letztlich auch der Kreis zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Darin ist explizit auch ausgeführt, dass Art. 20 a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist. Bei fortschreitendem Klimawandel wird die Bedeutung des Klimaschutzgebots im Abwägungsprozess jedoch weiter zunehmen.

Allerdings sprechen Themen wie regionale Wertschöpfung, Stärkung der eigenen Produktionskapazitäten um Abhängigkeiten z.B. von China zu vermindern,

Innovation der Wirtschaft, kurze Transportwege, usw. für die Ausweitung von neuen Gewerbestandorten gerade im Sinne des Klimaschutzes. Insofern sind diese und weitere Aspekte einer umfassenden Betrachtung und Abwägung zuzuführen.

Anlagen: